



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), Universität Hamburg (UHH)	
Ggf. Standort	./.	
Studiengang	<i>Hebammenwissenschaft</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2020	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige Referentin	Eva Pietsch	
Akkreditierungsbericht vom	09.05.2022	

Inhalt

<i>Inhalt</i>	2
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	27
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	29
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	31
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33

3	Begutachtungsverfahren.....	35
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	35
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	35
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	35
4	Datenblatt	37
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	37
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	37
5	Glossar.....	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Kompetenzbereiche I-VI samt der zu erwerbenden Kompetenzen sind gemäß Anlage 1 HebStPrV im Modulhandbuch modulbezogen auszuweisen und das Curriculum auf die Studienziele nach § 9 HebG bzw. auf die Kompetenzen nach Anlage 1 zu beziehen.

Auflage 2 (Kriterium § 11): Die Entscheidung der Sozialbehörde – Amt für Gesundheit in Hinblick auf die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben nach § 12 HebG ist einzureichen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 – 3): Es ist ein Praxiskonzept zu erarbeiten, das folgende Aspekte enthält: Die Praxisbegleitung der Studierenden durch die UHH/Medizinische Fakultät gemeinsam mit den Praxisanleiter:innen, inkl. personeller Ausstattung und eines persönlichen Besuchs am Praxisort ist zu regeln. Die Praxisanleiter:innen sind über die jeweiligen Kompetenzen der Studierenden (je nach Fachsemester) zu informieren. Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze nach den gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Anlage 2 HebStPrV) auf die Praxismodule ist in einer Übersicht abzubilden. Die Praxiseinsätze, die Praxisanleitung und die Tätigkeiten im Rahmen der EU-Richtlinie 2013/55/EU sind im Praxisbegleitheft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 – 3): Die Zeiten der Lehre in den Skills Labs sind in der Modultabelle (Anlage der SPO) sowie im Modulhandbuch auszuweisen.

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 – 3): Das aktualisierte Modulhandbuch und die überarbeitete, verabschiedete Prüfungsordnung sind einzureichen.

Auflage 6 (Kriterium § 12 Abs. 2): Die studiengangspezifische Professur an der HAW Hamburg ist im Sommersemester durch Widmung und Zeitplan für die Berufung zu konkretisieren.

Kurzprofil des Studiengangs

Die systemakkreditierte **Universität Hamburg (UHH)** gliedert sich in acht Fakultäten. In rund 170 Studiengängen sind derzeit rund 40.000 Studierende eingeschrieben. Die Medizinische Fakultät der UHH am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) repräsentiert die hochschulmedizinische und wissenschaftliche Seite des UKE. Sie ist zum einen eng mit der UHH verknüpft und in dortige Prozesse eingebunden und auf der anderen Seite ebenso eng mit den klinischen Zentren des UKE vernetzt.

Die systemakkreditierte **Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)** gliedert sich in vier Fakultäten mit insgesamt 18 Departments. Im Wintersemester 2020/2021 studierten an der Hochschule 17.125 Studierende in insgesamt 73 Studiengängen. Die Fakultät Wirtschaft und Soziales bildet seit über zehn Jahren das Dach für die vier Departments „Pflege und Management“, „Public Management“, „Soziale Arbeit“ sowie „Wirtschaft“.

Der von der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Pflege und Management gemeinsam mit der Medizinischen Fakultät der UHH am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf seit dem Wintersemester 2020/2021 angebotene Studiengang „**Hebammenwissenschaft**“ ist ein dualer Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes duales Vollzeitstudium konzipiert.

Der Workload liegt bei insgesamt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.504 Stunden Präsenzstudium, 2.546 Stunden Selbststudium sowie 2.250 Stunden berufspraktische Anteile, hiervon mind. 480 Stunden im Bereich der freiberuflichen Hebammentätigkeit. Die Praxiseinsätze finden in Krankenhäusern und bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten, hebammengeleiteten Einrichtungen statt. Gemäß § 22 Hebammengesetz tragen die Hochschulen die Gesamtverantwortung für die Koordination der in das Studium integrierten berufspraktischen Praxiseinsätze. Die UHH/Medizinische Fakultät übernimmt die Koordination für die Praxiseinsätze in den beteiligten Kliniken und Krankenhäusern, die HAW Hamburg die Koordination für die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen und bei den ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen. Das Curriculum setzt sich aus 22 Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul (Modul 15) zusammen, welches aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen ist. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Für das Abschlussmodul werden 10 CP vergeben.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ abgeschlossen. Zudem wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ verliehen. Zugangsvoraussetzungen zum Studium der „Hebammenwissenschaft“ sind: 1. die Hochschulzugangsberechtigung oder der Abschluss einer Ausbildung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Hebammengesetz, und 2. ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß §§ 27 ff Hebammengesetz, mit einer vertraglich mit den Hochschulen HAW Hamburg und UHH/Medizinische Fakultät verbundenen verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß § 15 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Hebammengesetz. Dem Studienbeginn vorgeschaltet ist ein Assessmentverfahren, welches die beiden Hochschulen gemeinsam mit den Praxiseinrichtungen durchführen. Insgesamt stehen dem Studiengang 60 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Zulassungszeitpunkt ist immer das Wintersemester.

Studienziel gemäß § 1 der Prüfungs- und Studienordnung ist die Qualifizierung zu hebammenwissenschaftlicher Tätigkeit, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Masterstudium be-

fähigen. Die Absolvent:innen des Studiengangs sind unter Anwendung der entsprechenden Kompetenzen in der Lage, selbstständig, wissenschaftsbasiert und umfassend Frauen während der Familienplanung, Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu beraten, zu betreuen und zu beobachten, sowie im Rahmen ihrer Vorbehaltstätigkeit selbstständig physiologische Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen zu leiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen begrüßen die Kooperation der HAW Hamburg mit der Medizinischen Fakultät der UHH am UKE im Studiengang „Hebammenwissenschaft“, in den die jeweiligen Einrichtungen ihre vorhandenen Kompetenzen in Lehre, Forschung und Krankenversorgung einbringen. Die Kooperation ist bereits in der Durchführung von Studiengängen erprobt. Die HAW Hamburg hat sowohl Erfahrung mit dualen Studiengängen, zum Beispiel was die Reflexion und das Fallverstehen parallel zum Praxismodul betrifft, als auch mit Studiengängen zur Akademisierung der Gesundheitsberufe. Das UKE bringt biowissenschaftliche Lehre ein sowie die Praxisausbildung in Kliniken und Krankenhäusern.

In Hinblick auf die Durchführung und Weiterentwicklung des dualen, primärqualifizierenden und hochschulübergreifenden Bachelorstudiengangs sind daran nach Einschätzung der Gutachter:innen viele engagierte Beteiligte – Lehrende, Personen mit koordinierenden Aufgaben, Vertreter:innen der Praxiseinrichtungen sowie Studierende involviert.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Pflege und Management, und der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg/Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UHH/Medizinische Fakultät) in Kooperation angebotene Studiengang „Hebammenwissenschaft“ ist ein dualer Bachelorstudiengang, für den 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Der in Vollzeit angebotene Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von sieben Semestern ausgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Abschluss des Bachelorstudiums wird von den Studierenden eine Bachelorarbeit angefertigt, in der sie zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Themenstellung aus dem Studienfach selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate und umfasst 10 CP. Ein Kolloquium ist im Rahmen des Bachelormoduls nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen zum Studium der „Hebammenwissenschaft“ sind gemäß § 2 der Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen Studiengang „Hebammenwissenschaft“ an der HAW Hamburg und der Universität Hamburg: 1. die Hochschulzugangsberechtigung oder der Abschluss einer Ausbildung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 HebG, und 2. ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß § 27 ff HebG mit einer vertraglich mit den Hochschulen HAW Hamburg und UHH/Medizinische Fakultät verbundenen verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß § 15 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 HebG.

Dem Studienbeginn vorgeschaltet ist ein Assessmentverfahren, welches die beiden Hochschulen gemeinsam mit den Praxiseinrichtungen durchführen. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl der Studienbewerber:innen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Bachelorprüfung gemeinsam den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Mit dem Bestehen explizit ausgewiesener und durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg (jetzt „Sozialbehörde – Amt für Gesundheit“) am 14.01.2020 genehmigter Module erfüllen die Absolvent:innen zudem eine der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 HebG. Die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung wird gemäß § 5 Abs. 1 HebG von der zuständigen Landesbehörde ausgefertigt. Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records ausgestellt. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Sollten außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden, wird dies im Abschlusszeugnis vermerkt. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung (HRK 2018) in englischer Sprache vor. Unter Punkt 2.3 werden beide kooperierenden Hochschulen genannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Das Curriculum setzt sich aus 23 Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul zusammen (die Module 9a und 9b sowie 21a und 21b sind als jeweils eigenständige Module zu verstehen), welches aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen ist. Alle Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden. Die Module sind inhaltlich so strukturiert, dass sie jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Alle Module weisen mindestens fünf bis max. 20 CP (Praxismodule) aus.

Folgende Module werden angeboten:

Erstes Semester

- M01: Biowissenschaftliche Grundlagen (13 CP)
- M02: Hebammenhandeln entlang des Betreuungsbogens (12 CP)
- M03: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und E-Portfolio Arbeit (5 CP)

Zweites Semester

- M04: Fachprojekt: Die werdende und junge Familie individuell begleiten (10 CP)
- M05: Beraten, Berühren, Bestärken (5 CP)
- M06: Biosoziales Gesundheitsassessment (5 CP)
- M07: Hebammenkunde als wissenschaftliche Disziplin (5 CP)
- M08: Körperwahrnehmung (5 CP)

Drittes Semester

- M09a: Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit – Klinik 1 (13 CP)

- M09b: Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit – NON-Klinik 1 (10 VP)
- M10: Evidenzbasiertes Hebammenhandeln + Reflexion und Fallverstehen (7 CP)

Viertes Semester

- M11: iMID Care I: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 1- Theorie- und Praxismodul (20 CP)
- M12: Ethik (5 CP)
- M13: Leibphänomenologie und Mäeutik (5 CP)

Fünftes Semester

- M14: iMID Care II: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 2 - Theorie- und Praxismodul (20 CP)
- M15: Wahlpflichtmodul (individuelle Vertiefung: freie Wahl für die Studierenden) (5 CP)
- M16: Gesundheitssystem und -politik (5 CP)

Sechstes Semester

- M17: iMID Care III: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 3 - Theorie- und Praxismodul (20 CP)
- M18: Wissenschaftliches Schreiben und Bachelorkolloquium (5 CP)
- M19: Freiberufliche Hebammentätigkeit (5 CP)

Siebttes Semester

- M20a: Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit – Klinik 2 (14 CP)
- M20b: Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit – NON-Klinik 2 (6 CP)
- M21: Bachelorarbeit (10 CP)

In den Modulbeschreibungen werden die modulerantwortlichen Professor:innen benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zur Verwendung, zum Modultyp, zum Studiensemester, zur Häufigkeit des Angebots, zur Dauer des Moduls, zu den Leistungspunkten/SWS, zum Arbeitsaufwand (unterteilt in Präsenzstudium, Selbststudium und Praxis), zur Lehrsprache, zu den angestrebten Kompetenzen, zu den Modulinhalten, zum didaktischen Konzept, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme und zu den Prüfungen (Prüfungsart, -umfang und -dauer, Voraussetzungen für die Anmeldung, ggf. Gewichtung), Literatur (teilweise).

Die Einstufung der Noten entsprechend dem ECTS Users' Guide ist in § 21 Abs. 8 der gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (SPO) geregelt. Die relative Note wird im Diploma Supplement vermerkt. ECTS-Grade werden ab 30 Absolvent:innen berechnet und ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Pro Semester werden im Vollzeit-Studiengang 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden im Modul M21 „Bachelorarbeit“ zehn CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 2 SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen

1.504 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.250 Stunden auf Praxis und 2.546 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben.

Der Studiengang enthielt zunächst 200 Stunden an nicht kreditierter Praxiszeit, die den Studierenden am Ende des ersten Semesters als „Erkundungseinsatz“ und den verantwortliche Praxiseinrichtungen (vPEs) als Grundlage der Probezeitbeurteilung der Studierenden im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses dienten. Die Hochschulen haben dafür im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife eine Lösung gefunden, die den Vorgaben aus dem HebG und der HebStPrV sowie der StudakkVO und des Arbeitsrechts entspricht: Die 116 Praxisstunden der Probezeit sind nunmehr als kreditierte Praxisstunden in Modul M1 enthalten. Die Selbststudienzeit wird in diesem Modul um 116 Stunden auf 141 Stunden reduziert. Im Gegenzug werden Praxisstunden aus dem ehemaligen Modul M21a (jetzt M20a) im 7. Semester reduziert und die Selbststudienzeit erhöht. Vorgesehen ist, dass die Studierenden die erhöhte Selbststudienzeit zur Vorbereitung auf die berufspraktische Prüfung nutzen können. Die Hochschulen haben die Änderungen anhand einer Modultabelle aufgezeigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erbrachten Leistungen ist in § 25 Abs. 1 - 4 SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Gemäß § 25 Abs. 5 SPO werden außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig sind, die für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschulen kooperieren mit klinischen und außerklinischen Praxispartner:innen im Sinne des dualen Studiengangskonzepts. Die Hochschulen haben hierzu bereits Kooperationsvereinbarungen mit drei verantwortlichen Praxiseinrichtungen (vPE) im Sinne des § 15 HebG geschlossen.

Das Verhältnis zwischen verantwortlicher Praxiseinrichtung und Studierenden nach § 27 HebG wird ebenfalls in einem Vertrag geregelt. Die Hochschulen haben zu diesen Studienverträgen die Musterverträge zweier vPEs eingereicht.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Kooperationsverträge werden unter § 12 dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen liegt dem dualen, primärqualifizierenden und hochschulübergreifenden Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ein komplexes Konzept mit einem hohen Abstimmungsbedarf in der Studiengangentwicklung, dem Studiengangaufbau und der -durchführung sowie für die Weiterentwicklung zugrunde. Dem Studiengang kommt das Alleinstellungsmerkmal einer Kooperation zwischen einer HAW und einer universitären medizinischen Fakultät inkl. angeschlossener Universitätsklinik zu. Neben der hochschulischen Kooperation waren insbesondere Themen der Vor-Ort-Begutachtung, die Kooperationen mit Praxiseinrichtungen, der Einhaltung der Vorgaben von HebG und HebStPrV, sowohl in Bezug auf die Anforderungen an die Praxiszeiten als auch an die staatliche Prüfung, sowie die Lehre in den Skills Labs. Die Gutachter:innen monieren an folgenden Stellen die Durchführung des Studiengangs als ein noch nicht final ausgereiftes Konzept: Dies wird zum einen an der noch nicht ausreichend effektiven Kommunikation zwischen den Hochschulen sowie mit Studierenden und Praxispartner:innen deutlich, zum anderen an nachzureichenden Unterlagen oder am Modulhandbuch sowie der Studien- und Prüfungsordnung, die zu überarbeiten sind. Die Hochschulen sind dem teilweise mit während der Vor-Ort-Begutachtung eingereichten Unterlagen begegnet, die nach Meinung der Gutachter:innen bereits einige Fragen klären konnten:

- CW-Berechnung,
- Studienverlaufsplan in den Versionen erstens als Überblick (für Studierende) und zweitens als detaillierte Arbeitsversion jeweils für das Wintersemester und das Sommersemester,
- Zuständigkeitsliste/Liste mit Ansprechpersonen für die Studierenden.

Die Studierenden haben während der VOB das Papier „Respektvoller Umgang in der Geburtshilfe“ eingebracht, welches sie auch dem Gemeinsamen Ausschuss am 31.01.2022 vorgelegt haben.

In Hinblick auf die Praxisphase der Berufsfelderkundung am Ende des ersten Semesters, auf das Konzept zu den Skills Labs und die personelle Ausstattung haben die Hochschulen eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen. Sie haben folgende Unterlagen nachgereicht, aus der sich die Erfüllung der Kriterien ergeben:

- Erklärung mit Übersichten zu den nicht kreditierten Praxiszeiten (siehe § 7 MRVO),
- Skills Lab-Konzept im hochschulübergreifenden dualen Studiengang Hebammenwissenschaft B.Sc. (siehe § 12 Abs. 1 S. 3 MRVO),
- Beispiel Handout im Sinne der Standardisierung der Skills Labs „Kurzübergabe mit Mutterpass“,

- Erläuterungen zum Personalaufwuchs und Anzeige von Stellenbesetzungen (siehe § 12 Abs. 2 MRVO).

Ergänzend (nach Einschätzung der Gutachter:innen nicht auflagenrelevant) haben die Hochschulen das an der Vor-Ort-Begutachtung avisierte Organigramm eingereicht, aus dem sich die Personen, die Zusammensetzung sowie die Beziehungen aller am Studiengang Beteiligten, also der kooperierenden Hochschulen, der hochschulübergreifenden Gremien und der verantwortlichen Praxiseinrichtungen ergeben.

Die Gutachter:innen stellen insgesamt eine sehr konstruktive Haltung gegenüber den geforderten und angeregten Änderungen an den systemakkreditierten Hochschulen sowie eine zügige Auseinandersetzung und Umsetzung der Monita fest.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung hat eine Vertreterin der Sozialbehörde – Amt für Gesundheit teilgenommen, die zuständig ist für die Überprüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben. Das Ergebnis der Überprüfung steht noch aus. Soweit Monita der Gutachter:innen von der berufsrechtlichen Überprüfung umfasst sind, wird dies im Gutachten festgestellt und zur Durchsetzung der Monita auf die Entscheidung der Sozialbehörde verwiesen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind unter § 1 SPO aufgeführt. Studienziel ist demgemäß die Qualifizierung zu hebammenwissenschaftlicher Tätigkeit, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Masterstudium befähigen. Dabei wird im Rahmen des Studiums die Fähigkeit erworben, sich sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Die Absolvent:innen des Studiengangs sind unter Anwendung der entsprechenden Kompetenzen in der Lage, selbstständig, wissenschaftsbasiert und umfassend Frauen während der Familienplanung, Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu beraten, zu betreuen und zu beobachten, sowie im Rahmen ihrer Vorbehaltstätigkeit selbstständig physiologische Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen zu leiten. Die Absolvent:innen verfügen ferner über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden der Herkunftsdisziplin Hebammenwissenschaft und weiteren Bezugsdisziplinen. Sie sind in der Lage, als freiberufliche Hebammen selbstständig tätig werden zu können.

Bei der Konzeption des dualen Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ wurden die in der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU festgelegten Kompetenzen, die Basiskompetenzen und Standards der International Confederation of Midwives, die domänenspezifischen Kompetenzanforderungen für die Hebammenausbildung (Pehlke-Milde 2009), die Curricula der zu der Zeit in Deutschland existierenden primärqualifizierenden Hebammenstudiengänge (u. a. HS Gesundheit Bochum, Hochschule Fulda, Evangelische Hochschule Berlin), weitere nationale und internationale Curricula hebammenwissenschaftlicher Studiengänge (u. a. Universität Tübingen, Zürcher Hochschule,

Berner Fachhochschule, Keele University, Liverpool John Moores University, Zuyd Hogeschool), das Konzept „Baby Friendly University“ und der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017 berücksichtigt. Für eine weitergehende Analyse der ausgewiesenen Studienprogramme wurden die Studienorte Bochum, Bern, Zürich, Keele und Liverpool besucht. So wird gewährleistet, dass sich trotz der zur Zeit noch nicht vorliegenden rechtlichen Bestimmungen ein zukunftsfähiges und innovatives Studienprogramm entwickeln konnte, so die Antragsteller:innen.

Kompetenzorientiertes Bildungsziel des dualen Studiums der Hebammenwissenschaft ist die wissenschaftliche Qualifizierung und die Vorbereitung der akademisch qualifizierten Hebammen auf das berufliche Handlungsfeld. Die im Studium erworbenen fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen sollen die Absolvent:innen des Studiums der Hebammenwissenschaft befähigen, den zunehmend komplexen Anforderungen in der professionellen Betreuung von werdenden und jungen Familien während des gesamten Betreuungsbogens gerecht zu werden. Neben der Förderung von Fach- und Methodenkompetenz werden besonderes Gewicht auf die Interprofessionalität und Interdisziplinarität, eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung sowie auf Kommunikations- und Beratungskompetenz gelegt. Eine stete kritische Reflexion des Wechselspiels von eigener Person, Berufsrolle und Handlungskontext dient der Persönlichkeitsentwicklung der werdenden Hebammen. Sie sollen befähigt werden, in lebenslangen, berufsbezogenen Lernprozessen Handlungssicherheit und eine verantwortliche und wertekritische Haltung zu entwickeln.

Die qualifizierten Hebammen arbeiten professionell mit den werdenden und jungen Familien, Ärzt:innen, Pflegefachkräften, Angehörigen der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik, mit Fachkräften der Ökotrophologie sowie anderen Fachkräften zusammen. Der Studiengang „Hebammenwissenschaft“ sensibilisiert für Determinanten einer gesunden und normalen Schwangerschaft, Geburt und nachgeburtlichen Lebensphase und befähigt die qualifizierten Hebammen, sich auf berufsständischer, gesellschaftlicher und politischer Ebene für eine gerechte Schwangerschaftsversorgung, Geburtshilfe, Wochenbett und Nachsorge einzusetzen.

Die Arbeitsmarktsituation wird als gut eingeschätzt, da ein eklatanter Hebammenmangel bundesweit sowie auch in der Hansestadt Hamburg besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Sie umfassen sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Die Ansprüche der Hochschulen bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt und werden nach Auskunft der Studierenden an den Hochschulen umgesetzt. Auch die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen nach Meinung der Gutachter:innen den Erwartungen an einen primärqualifizierenden Hebammenstudiengang.

Die Hochschulen haben die Kompetenzen, die nach der HebStPrV im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ zu erwerben sind, in einem Überblick den Modulbeschreibungen vorangestellt. Die Gutachter:innen monieren, dass nicht ersichtlich ist, welche Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme nach Anlage 1 der HebStPrV erforderlich sind. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist es erforderlich, die nach der HebStPrV zu erwerbenden Kompetenzen (entsprechend den Ziffern, z. B. I.2, II.4) im Modulhandbuch modulbezogen auszuweisen.

Der Studiengang dient dem Studienziel gemäß § 9 HebG, die Kompetenzen zu vermitteln, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären und ambulanten Bereich erforderlich sind. Das Studienziel beschreibt den staatlichen Auftrag zur Ausbildung von Hebammen für Hochschulen, Krankenhäuser sowie die weiteren Praxiseinrichtungen, die Hebammen ausbilden. Die Kompetenzen der Anlage 1 HebStPrV konkretisieren das Studienziel. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist es erforderlich, die Kompetenzbereiche I-VI samt der zu erwerbenden Kompetenzen gemäß Anlage 1 HebStPrV im Modulhandbuch modulbezogen auszuweisen und das Curriculum auf die Studienziele nach § 9 HebG bzw. die Kompetenzen nach Anlage 1 zu beziehen.

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, ohne die die Ausübung des Hebammenberufs nicht möglich ist (vgl. § 3 HebG), ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 HebG Voraussetzung, dass ein Studium nach Teil 3 Abschnitt 1 des HebG erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung bestanden wurde. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zwingend. Sie kann nur erteilt werden, wenn der Studiengang den gesetzlichen Anforderungen des Teil 3 Abschnitt 1 des HebG sowie der HebStPrV entspricht. Damit die Berufszulassung erfolgen kann, wird im Vorfeld gemäß § 12 Abs. 2 HebG überprüft, ob der Studiengang die berufsrechtlichen Vorgaben einhält. Für die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben sind die in den Auflagen z.T. benannten Themenfelder, insbesondere das Praxiskonzept, sowie die Studien- und Prüfungsordnung im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen des HebG und der HebStPrV zu bearbeiten. Das Ergebnis der Überprüfung durch die Sozialbehörde – Amt für Gesundheit steht aus. Die Gutachter:innen schätzen es für die Einhaltung der Qualifikationsziele im primärqualifizierenden Hebammenstudiengang als notwendig ein, dass die Hochschulen die Entscheidung der Sozialbehörde – Amt für Gesundheit einreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die nach der HebStPrV vorgesehenen Kompetenzen gehen nicht transparent aus dem Modulhandbuch hervor. Das Ergebnis der Überprüfung zur Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben nach § 12 HebG steht noch aus.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

1. Die Kompetenzbereiche I-VI samt der zu erwerbenden Kompetenzen sind gemäß Anlage 1 HebStPrV im Modulhandbuch modulbezogen auszuweisen und das Curriculum auf die Studienziele nach § 9 HebG bzw. auf die Kompetenzen nach Anlage 1 zu beziehen.
2. Die Entscheidung der Sozialbehörde – Amt für Gesundheit in Hinblick auf die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben nach § 12 HebG ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ wurde als ein dualer, primärqualifizierender Studiengang entwickelt. Das bedeutet, dass Praxisanteile vom ersten Semester an systematisch im Studium angelegt sowie strukturell-institutionell (vertraglich) und curricular unmittelbar mit dem Studium verzahnt sind. Die HAW Hamburg und die UHH/Medizinische Fakultät realisieren die

theoretische Ausbildung und sind gemeinsam für den Studiengang (theoretische und praktische Anteile) verantwortlich. Die Praxiseinrichtungen sind verantwortlich für die Umsetzung des berufspraktischen Teils im Rahmen des Studiums, der 2.250 Stunden umfasst, hiervon mindestens 480 Stunden im Bereich der freiberuflichen Hebammentätigkeit. Von den Hochschulen werden diese Praxiseinsätze intensiv fachlich begleitet. Sie wechseln sich mit hochschulischen Theorie- und Skills Lab-Einheiten ab, um sowohl den Theorie-Praxis-Transfer zu optimieren, als auch den wissenschaftlich-theoretischen Input der Hochschulen direkt mit praktischen Erfahrungen zu verknüpfen. Ungeachtet der verschiedenen Lernorte liegt die Verantwortung für die Qualitätssicherung bei den gradverleihenden Hochschulen HAW Hamburg und UHH/Medizinische Fakultät.

Die Immatrikulation der Studierenden setzt ein Ausbildungsvertrag mit einer vPE im Sinne der § 27 ff HebG voraus. Die Vertragsbindung der Studierenden der Hebammenwissenschaft an ihre jeweilige Praxiseinrichtung ist befristet auf den letzten Tag des siebten Semesters. Ohne den Vertrag mit der Praxiseinrichtung verlieren die Studierenden den Studienplatz und vice versa. Daher wird ein besonderer Fokus auf das erfolgreiche Erreichen der Studiengangziele in der Regelstudienzeit gelegt. Auf Antrag kann der Vertrag unter bestimmten Umständen um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Der Konzeption des Studiengangs liegt ein Verständnis hebammenwissenschaftlicher Aufgaben zugrunde, das die Prozesse Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes und bis zum Ende der Stillzeit (Betreuungsbogen) als primär gesunde, physiologische, vitale und normale Prozesse in der reproduktiven Lebensphase der werdenden und jungen Familien begreift. Konzeptionell werden dabei einerseits theoretische und praktische (auch Skills Labs) sowie andererseits klinische und außerklinische Lernorte im Studiengang miteinander verzahnt. Des Weiteren fußt das Studiengangskonzept auf einem studierendenzentrierten Portfolio. Hier steuern, gestalten, reflektieren und dokumentieren die Studierenden fortwährend ihren Lernprozess, respektive ihren Kompetenzzugewinn unter Zuhilfenahme von (Peer-)Feedback zur Stärkung der professionellen Identität.

Die HAW Hamburg ist verstärkt für die Inhalte und die Organisation der Semester eins bis drei zuständig, analog die UHH/Medizinische Fakultät für die Inhalte und die Organisation der Semester vier bis sechs, wobei beide Partner (mit Ausnahme des 2. Semesters) durchgehend in jedem Semester Teile der Lehrangebote realisieren. Das siebte Semester wird in gemeinsamer Verantwortung durchgeführt.

Entsprechend der wissenschaftlichen Schwerpunkte der beiden Hochschulen übernimmt die HAW Hamburg im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Aufgaben und Verantwortung der Hebamme entlang des gesamten Betreuungsbogens (M 4 und M 13)
- Grundlagen wissenschaftsbasierten Handelns (M 3, M 7, M 18)
- Evidenzbasierung (externe und interne Evidenz) hebammenkundlichen Handelns (M 10, M 12)
- Empowerment der werdenden und jungen Mutter mitsamt des Familiensystems (M 5, M 6, M 13)
- Praxisausbildung in der freiberuflichen Hebammentätigkeit und in Hebammen geleiteten Einrichtungen und Kontextbedingungen des Tätigkeitsspektrums von Hebammen (M 9b, M 16, M 19, M 20b)
- Bachelorarbeit anteilig (M 21)

Die UHH/Medizinische Fakultät übernimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Biowissenschaftliche Grundlagen (M 1)
- Praxisausbildung in Kliniken und Krankenhäusern (M 9a und M 20a)
- Theorie- und Praxis-integrierende Ausbildung (M 11, M 14, M 17)
- Bachelorarbeit anteilig (M 21)

Fächerübergreifende innovative Lehrkonzepte bestimmen den Unterricht im integrierten Studiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Medizinischen Fakultät. Integrierte Stränge, in den Modulen M 1, M 11, M 14 und M 17 vernetzen die beteiligten Fächer unter dem Dach einer Fallvorstellung bzw. eines Leitthemas und werden durch Expertenpanels (M 1) ergänzt. Konzeptionell wird in diesen Modulen ein inhaltlicher Bogen gespannt von den medizinischen Grundlagenfächern Anatomie, Biochemie und Physiologie, sowie der Geburtshilfe, der Prävention, der Hygiene und der Mikrobiologie (Modul 1), über die für die Ausbildung relevanten medizinischen Kernfächer Geburtshilfe, Gynäkologie und Neonatologie, einschließlich der Hebammenwissenschaft, der Sexualmedizin und der Rechtsmedizin (M 11, M 14, M 17), bis hin zur eigenständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas im Rahmen der Bachelorarbeit.

Ein besonderes Anliegen seitens der UHH/Medizinischen Fakultät ist die enge Verzahnung theoretischer fachwissenschaftlicher Inhalte aus Hebammenwissenschaft, Geburtshilfe, Gynäkologie und Neonatologie und der weiteren beteiligten Fächer mit der praktischen Ausbildung in den Praxiseinrichtungen in den Modulen M 11, M 14 und M 17, aber auch mit den längeren praktischen Ausbildungsphasen in der Hebammentätigkeit in den Praxiseinrichtungen (M 9a, M 20a). Kernthemen der von der UHH/Medizinischen Fakultät organisierten und inhaltlich entwickelten Module sind die biomedizinischen Grundlagen sowie die hebammenwissenschaftlichen Tätigkeiten rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, unter besonderer Berücksichtigung der möglicherweise während dieser Vorgänge auftretenden Komplikationen.

An beiden Institutionen wird ein didaktischer Methodenmix aus unterschiedlichen Lern- und Lehrmethoden realisiert, wie etwa Lehre im Skills Lab, Praxisbegleitung, Lernportfolio, E-Learning, seminaristischer Unterricht, Vorlesungen, Problem-Based-Learning, forschendes Lernen, Blended Learning. Die Einbindung in aktuelle Forschungsprojekte, interdisziplinäre Lehre und interdisziplinäres Lernen komplementieren ein integriertes Studienangebot.

In das Studium sind Module integriert, die Praxisanteile in einem Umfang von mindestens 2.200 Stunden enthalten. Diese integrierten Praxisanteile finden in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen statt.

Durch Skills Lab Übungen als drittem Lernort wird der Theorie-Praxis-Transfer gewährleistet. In den praktischen Anleitungen durch ein:e Praxisanleiter:in seitens der Praxiseinrichtung wird die Kompetenzerreichung überprüft und reflektiert. Eine gemäß § 10 SPO für Hebammen qualifizierte Praxisanleitung findet jeweils in einem thematisch zusammenhängenden praktischen Einsatz statt und vertieft den praktischen Kompetenzerwerb mit dem Fokus auf die berufszulassenden praktischen Abschlussprüfungen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine Nachbesserung des Kompetenzerwerbs der Studierenden durch „Reflection in and on Action“ (Praxisanleitung).

Zur Überprüfung der in den Praxisphasen erworbenen Kompetenzen erstellen die Studierenden u. a. einen Praktikumsbericht, in dem der stetige Theorie- und Praxistransfer zum Ausdruck kommt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das vorgelegte Curriculum schlüssig aufgebaut. Die Nachfragen der Gutachter:innen an der Vor-Ort-Begutachtung beziehen sich insbesondere auf die Umsetzung des Konzepts.

Zunächst monieren die Gutachter:innen, dass der zeitliche Ablauf des Studiums und der Wechsel der Theorie- und Praxisphasen unter Berücksichtigung eines hochschulübergreifenden Studiengangs mit weiteren Lernorten durch Skills Labs aus den Unterlagen nicht klar hervorgehen. Die Hochschulen haben während der Vor-Ort-Begutachtung Semesterstrukturpläne zur Verfügung gestellt. Einmal ist der Plan aufbereitet als Überblick, der auch der Information der Studierenden dient. Ein weiteres Dokument enthält eine detaillierte Ausführung für Sommer- und Wintersemester, in der jeweils wochenweise die parallelen Fachsemester abgebildet sind. Aus diesem Plan geht hervor, in welchen Wochen und an welchen Tagen die Studierenden an der HAW Hamburg, an der Medizinischen Fakultät des UHH und am UKE sind. Ferner sind die Praxiszeiten (in Wochen) inkl. Urlaub eingetragen sowie die vorlesungsfreien Zeiten (Selbststudium). Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass die Semesterstrukturpläne noch nicht mit dem aktuellen Modulplan (siehe § 7) übereinstimmen. Durch die Pläne erhalten die Gutachter:innen jedoch eine konkrete Vorstellung, wie das Curriculum im zeitlichen Verlauf gedacht ist und umgesetzt wird. Die Gutachter:innen gelangen zu der Einschätzung, dass die Hochschulen damit den Studienbetrieb und die Umsetzung des Curriculums im Sinne der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat planen. Die Gutachter:innen weisen, das Thema abschließend, auf den häufigen Wechsel von kurzen Theorie- und Praxisphasen (drei Wochen Theorie folgen auf zwei Wochen Praxis usw.) in den Semestern 4, 5 und 6 hin.

Des Weiteren thematisieren die Gutachter:innen das zweistufige Auswahlverfahren, das aus zwei schriftlichen Tests und einem multiplen Mini-Interview besteht, welches die Gutachter:innen zwar als adäquat, aber auch als aufwändig einschätzen. Die Hochschulen wollen derzeit an dem Auswahlverfahren festhalten.

Eine Anforderung, die nach Einschätzung der Gutachter:innen noch nicht hinreichend von den Hochschulen geklärt und rechtlich konform umgesetzt ist, ist die Praxisbegleitung nach § 17 HebG: Die HAW Hamburg berechnet 4 SWS pro Gruppe von zehn Studierenden für die Begleitung der (außerklinischen) Praxis, die von der HAW organisiert wird. Das UKE beschreibt die Praxisbegleitung mit einem Umfang von zwei Lehrenden für die Betreuung der Kleingruppen bis zu acht Studierenden sowie ergänzende Einzelgespräche und den Kontakt mit den Praxisstätten. Die Angaben scheinen den Gutachter:innen in Hinblick auf die Vorgaben des HebG und der HebStPrV nicht ausreichend. Insbesondere was die Praxiszeiten betrifft, für die das UKE verantwortlich zeichnet, monieren die Gutachter:innen die nicht hinterlegten SWS pro Studierender:Studierendem für die Praxisbegleitung und der persönliche Besuch der Praxisbegleitung in den jeweiligen Praxiseinsätzen an der Praxisstätte. Zur Dokumentation der (angeleiteten) Praxiszeiten im Praxisbegleitheft ist den Gutachter:innen nicht klar, ob die Vorgaben aktuell in der schriftlichen Version des Heftes vollständig umgesetzt sind. Der Tätigkeitsnachweis der Studierenden, der als Grundlage für die Zulassung zur staatlichen Prüfung dient, wird derzeit in eine digitale Lösung überführt. Auf die Nachfrage in diesem Zusammenhang erläutern die Hochschulen die Aufgaben des Praktikumsbüros: Die Mitarbeiter:innen des Praktikumsbüros sind Ansprechpersonen für die vPEs und die freiberuflichen Hebammeneinrichtungen. Zudem werden Praxisanleiter:innentage sowie weitere Veranstaltungen angeboten. Vorgesehen ist, dass das Praktikumsbüro die von den vPEs erstellten Praxispläne prüft und sie dem Gemeinsamen Ausschuss zur Genehmigung weiterleitet. Als weitere Aufgabe ist die Dokumentation der Praxisanleitung im Praxisbegleitheft zu prüfen festgelegt. Den Gutachter:innen werden die qualitätssichernden Maßnahmen der Praxiszeiten durch das Praxisbüro deutlich. Ein weiterer Punkt in Bezug auf die Praxis ist die adäquate Vorbereitung darauf. Die Gutachter:innen halten es für erforderlich, dass die Studierenden angemessen auf die Praxis vorbereitet werden und umgekehrt die Praxis(anleiter:innen) auf die Studierenden. Die Studierenden haben im Anschluss an das Gespräch mit den Gutachter:innen ein

Papier eingebracht, das sie bereits mit dem Gemeinsamen Ausschuss diskutieren. Es nennt sich „Respektvoller Umgang in der Geburtshilfe“. Die Gutachter:innen heben das Engagement der Studierenden hervor und befürworten die darin enthaltenen Forderungen. Das Thema „Praxiszeiten und Praxisbegleitung“ abschließend monieren die Gutachter:innen eine transparente, modulbezogene Aufschlüsselung der unterschiedlichen Praxisstunden nach Anlage 2 der HebStPrV.

Bezogen auf die Praxiseinsätze der Studierenden und auf den Theorie-Praxis-Transfer resümieren die Gutachter:innen, dass ein Praxiskonzept zu erarbeiten ist, das folgende Aspekte enthält: Die Praxisbegleitung der Studierenden durch die UHH/Medizinische Fakultät gemeinsam mit den Praxisanleiter:innen, inkl. personeller Ausstattung und eines persönlichen Besuchs am Praxisort ist zu regeln. Die Praxisanleiter:innen sind über die jeweiligen Kompetenzen der Studierenden (je nach Fachsemester) zu informieren. Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze ist nach den gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Anlage 2 HebStPrV) auf die Praxismodule in einer Übersicht abzubilden. Die Praxiseinsätze, die Praxisanleitung und die Tätigkeiten im Rahmen der EU-Richtlinie 2013/55/EU sind im Praxisbegleitheft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren.

Auf weitere Nachfragen der Gutachter:innen zum Modulhandbuch erläutern die Hochschulen, dass die Betreuung im Fall von Aborten sowie Spätaborten und Fetoziden in den Modulen M 11 (alte Version M12) und M17 (alte Version M18) enthalten ist. Ebenso ist ein Nahtkurs mit lehrenden Ärzt:innen und Hebammen vorgesehen, der für die freiberufliche Hebammentätigkeit von Bedeutung ist. Die Fallzahlen sind im Begleitheft zu dokumentieren. Die Unterlagen ergänzend, beschreiben die Hochschulen die Lehre von unterschiedlichen Gebärpositionen und verweisen sowohl auf die differenzierte Ausstattung als auch die Gruppengrößen von zehn Studierenden in den Skills Labs, in denen eine enge Betreuung und Begleitung der Studierenden beim Kompetenzerwerb in Bezug auf die verschiedenen Gebärpositionen gewährleistet ist. In Bezug auf das Wahlpflichtmodul M15 (alte Version M16) erläutert die Hochschule, dass hier ein Gestaltungsspielraum für die neu zu berufende Professur angedacht ist. Ferner geben die Gutachter:innen einige detaillierte Hinweise zum Modulhandbuch, die sie den Hochschulen empfehlen aufzugreifen: Die physiologischen Grundlagen sind nicht deutlich sichtbar. Die staatliche mündliche Prüfung passt thematisch und inhaltlich nicht zum Modul 19 (alte Version M20) „Freiberufliche Hebammentätigkeit“. Die Gutachter:innen möchten die Hochschulen gerne dazu animieren, die „hard facts“ bzw. das Handeln im Modulhandbuch mehr zu betonen. (Grundlagen-)Literatur sollte modulbezogen angegeben werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen umfasst das hochschulübergreifende Studiengangskonzept vielfältige, einem dualen Bachelorstudiengang und den Anforderungen der Hebammenwissenschaft angemessene Lehr-/Lernformate. Die Gutachter:innen betonen den integrierten didaktischen Methodenmix an beiden Hochschulen. In Bezug auf die Skills Labs der Hochschulen und deren Lehrmethode stellen die Gutachter:innen fest, dass die Räumlichkeiten und die Ausstattung durch die eingereichte Fotodokumentation deutlich wurden. In den eingereichten Unterlagen waren zunächst der Kompetenzerwerb und die personelle Ausstattung nicht transparent dargestellt. Die Hochschulen haben im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife das „Skills Lab-Konzept im hochschulübergreifenden dualen Studiengang Hebammenwissenschaft B.Sc.“ nachgereicht, in dem die Skills Labs beider Hochschulen mit ihrem jeweiligem Lehr-/Lernkonzept, die Räumlichkeiten und die jeweils spezifische Ausstattung beschrieben werden. Die Lehre erfolgt nach dem Prinzip „Briefing – Skills Training/Simulation – Debriefing“. Zudem sind die Themen der einzelnen Trainings- und Simulationseinheiten in den Skills Labs beschrieben, aus denen der Kompetenzaufbau ersichtlich ist. Im Konzept sind auch die Lehrenden bezogen auf die einzelne

Lehreinheit ausgewiesen. Die Hochschulen haben ergänzend ein Beispiel für ein Handout eingereicht. Das Handout „Kurzübergabe mit Mutterpass“ bezieht sich auf die Übung in Modul 2. Nach Auffassung der Gutachter:innen ist die Ausbildung der Studierenden in den Skills Labs nunmehr nachvollziehbar dargelegt.

Das Skills Labs-Konzept ergänzend halten die Gutachter:innen für erforderlich, dass die Zeiten der Lehre in den Skills Labs in der Modultabelle (Anlage der SPO) sowie im Modulhandbuch auszuweisen sind. Die Praxiszeiten nach HebG und HebStPrV empfehlen die Gutachter:innen, alternativ zu einer Übersicht, ebenfalls in der Modultabelle sowie im Modulhandbuch auszuweisen.

In der Zusammenschau der gutachterlicherseits formulierten Auflagen in Bezug auf das Modulhandbuch (§§ 8, 12 Abs. 1 StudakkV) und die Prüfungsordnung (§ 12 Abs. 1 StudakkV) sowie unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen in diesen Dokumenten durch die Überprüfung zur Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben (§§ 11, 12 Abs. 4 StudakkV), halten es die Gutachter:innen für erforderlich, dass die Hochschulen das aktualisierte Modulhandbuch und die überarbeitete Prüfungsordnung in genehmigter Form einreichen.

An den vPEs ist teilweise eine Tauschbörse für Praktikumsplätze eingerichtet. Aufgrund der unterschiedlichen Kategorie der kooperierenden Kliniken (Perinatalzentren Level 1 und Level 2, Einrichtungen mit perinatalem Schwerpunkt und Geburtskliniken) können die Studierenden die Praktikumsplätze tauschen. Die Gutachter:innen begrüßen diese Maßnahme und empfehlen, dass diese Idee auch von den anderen vPEs aufgegriffen wird.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass es sich bei dem dualen, primärqualifizierenden und hochschulübergreifenden Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ um ein komplexes Studiengangskonzept mit großem Abstimmungsbedarf handelt. Was die Durchführung des Studiengangs betrifft, sind die Studierenden in hohem Maße zu betreuen. Hierfür haben die Hochschulen bereits eine Liste an Ansprechpersonen den Studierenden zur Verfügung gestellt. Das im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife eingereichte Organigramm ist nach Auffassung der Gutachter:innen ebenfalls geeignet, für Hochschul-Mitarbeiter:innen, Studierende und Kooperationspartner Transparenz über die Zusammensetzung von studiengangsspezifischen Einrichtungen und die Funktion der Beteiligten am Studiengang zu schaffen. Ferner haben die Hochschulen bereits folgende Kommunikationswege etabliert: Der Gemeinsame Ausschuss (§§ 3, 4 des Kooperationsvertrages, siehe Kriterium § 20) tagt derzeit dreimal pro Semester. Es gibt einen Jour fixe der studiengangsspezifischen Professuren und die Studiengangskoordinator:innen sind im wöchentlichen Austausch. Die Gutachter:innen begrüßen die bereits aufgebauten Kommunikationswege, die ihnen allerdings noch nicht ausreichend effektiv erscheinen zur qualitätsgesicherten Durchführung des Studiengangs, beispielsweise bei der Absprache unter den Lehrenden zu den Prüfungsformen im ersten Semester, die nicht zu einem ausgewogenen Prüfungsmix geführt hat. Die Gutachter:innen empfehlen daher, ein strukturiertes Kommunikationskonzept zu entwickeln, das alle Beteiligten, HAW, UHH/UKE, vPEs, Praxisanleitungen und Studierende umfasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

1. Es ist ein Praxiskonzept zu erarbeiten, das folgende Aspekte enthält:

Die Praxisbegleitung der Studierenden durch die UHH/Medizinische Fakultät gemeinsam mit den Praxisanleiter:innen, inkl. personeller Ausstattung und eines persönlichen Besuchs am Praxisort ist zu regeln. Die Praxisanleiter:innen sind über die jeweiligen Kompetenzen der Studierenden (je nach Fachsemester) zu informieren. Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze nach den gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Anlage 2 HebStPrV) auf die Praxismodule ist in einer Übersicht abzubilden. Die Praxiseinsätze, die Praxisanleitung und die Tätigkeiten im Rahmen der EU-Richtlinie 2013/55/EU sind im Praxisbegleitheft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren.

2. Die Zeiten der Lehre in den Skills Labs sind in der Modultabelle (Anlage der SPO) sowie im Modulhandbuch auszuweisen.
3. Das aktualisierte Modulhandbuch und die überarbeitete, verabschiedete Prüfungsordnung sind einzureichen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Praxiszeiten nach HebG und HebStPrV empfehlen die Gutachter:innen, alternativ zu einer Übersicht (siehe Auflage), ebenfalls in der Modultabelle sowie im Modulhandbuch auszuweisen. Es sollte ein strukturiertes Kommunikationskonzept entwickelt werden, das alle Beteiligten, HAW, UHH/UKE, vPEs, Praxisanleitungen und Studierende umfasst.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Studierende der beiden Hochschulen haben grundsätzlich die Möglichkeit eines Auslandsstudiums. Innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses der Hochschulen (siehe Kooperationsvertrag) wurde eine Arbeitsgruppe Mobilität gegründet. Bestehende Kooperationen der HAW Hamburg und der UHH/Medizinischen Fakultät mit europäischen und außereuropäischen Hochschulen sollen erweitert und neue Kooperationen aufgebaut werden. Erste studiengangbezogene Kooperationsgespräche gab es zwischen der HAW Hamburg und der ZHAW Zürich. Hier bestehen laut Antragsteller:innen Möglichkeiten des Austauschs (incoming und outgoing) von Studierenden innerhalb der Praxiseinsätze. Dafür bieten sich nach Rücksprache mit den arbeitgebenden Institutionen die Praxiseinsatzzeiten zwischen dem 5. und dem 6. Fachsemester an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen im Studiengang aufgrund der Rahmenbedingungen an den beiden Hochschulen sowie der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Überdies begrüßen die Gutachter:innen die hochschulübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Studierenden und Vertreter:innen beider Hochschulen, die in Gesprächen mit vPEs ist, um den Studierenden einen Auslandsaufenthalt in der Praxis oder an einer Hochschule zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Die Studierenden formulieren im Gespräch den Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt, was die Gutachter:innen insbesondere angesichts der akademisierten Hebammen im Ausland befürworten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist bei einer Aufnahmekapazität von 60 Studierenden pro Wintersemester eine Lehrkapazität von 285 SWS pro Studienjahr vorzuhalten. Davon stellt die HAW 198 SWS durch hauptamtlich Lehrende und 22 SWS durch Lehrbeauftragte. Die medizinische Fakultät der Universität Hamburg stellt 65 SWS an hauptamtlicher Lehre zur Verfügung. Laut Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtlich Lehrende“ werden an der HAW Hamburg 154 SWS der Lehre (ca. 70 %) von professoralem Lehrpersonal (acht Professor:innen, darunter zwei professorale Hebammenwissenschaftler:innen) erbracht. Der professorale Lehranteil (neun Professor:innen) in der Verantwortung der medizinischen Fakultät liegt laut Lehrverflechtungsmatrix bei ca. 54 %. Das jeweilige hauptamtliche und professorale Lehrpersonal der beiden Hochschulen ist im Selbstbericht und in den Lehrverflechtungsmatrizen gelistet. Die Listen enthalten die Namen der Lehrenden, die Qualifikation, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung, die Nummern der Module, in denen gelehrt wird und Angaben zum Umfang der Lehre in SWS. Die Liste mit den Profilen der Lehrenden enthält Angaben zur akademischen Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten sowie zu den Modulen, in denen im vorliegenden Studiengang gelehrt wird, einschließlich des Umfangs des Lehrdeputats.

Der Aufwuchsplan der HAW Hamburg bezogen auf die noch zu besetzenden Professuren „Psychologie“ und „Recht im Gesundheitswesen“ sieht wie folgt aus: Die Professur „Psychologie“ soll zum Wintersemester 2022/2023 besetzt werden und die Besetzung der Professur „Recht im Gesundheitswesen“ (mit einem 0,5 Stellenanteil für den Hebammenstudiengang) ist zum Sommersemester 2023 geplant. Die Widmung eines weiteren Verfahrens wird im Sommersemester 2022 abgestimmt, so die Auskunft der HAW Hamburg.

An der HAW Hamburg werden Lehrende bei ihren Aufgaben in der Lehre, der Beratung und der Entwicklung von Studienprogrammen ab dem Eintritt in die Hochschule umfassend unterstützt. Die Arbeitsstelle Studium und Didaktik bietet Coaching-, Beratungs- und Weiterbildungsformate an, um Lehrenden in dem Prozess einer kontinuierlichen Entwicklung ihrer Lehr-, Beratungs- und Prüfungskompetenzen zu unterstützen. Handlungsleitend ist dabei eine studierenden- und kompetenzorientierte Lehr- und Lernkultur. Die Angebote richten sich an alle Personen, die in der Lehre tätig sind.

Für neu berufene Professor:innen gibt es ein verpflichtendes hochschuldidaktisches Programm, dem die „Dienstvereinbarung ... über die Sicherung der methodisch-didaktischen Weiterbildung an der HAW Hamburg“ zugrunde liegt. Es besteht u. a. aus Beratungsgesprächen, hochschuldidaktischen Workshops und der Teilnahme an einem Gruppen- oder Einzelcoaching in den ersten drei Jahren.

An der UHH/Medizinischen Fakultät unterstützt die „Projektgruppe Faculty Development“ die in der Lehre tätigen Ärzt:innen, Wissenschaftler:innen sowie alle Mitarbeiter:innen mit Lehrtätigkeit an der Medizinischen Fakultät bei ihrer didaktischen Qualifikation. Die Lehrenden, die aus den unterschiedlichsten Fachdisziplinen in Klinik und Wissenschaft stammen, haben sich hierzu auf breiter Ebene didaktisch weitergebildet, viele haben den Studiengang „Master of Medical Education“ abgeschlossen. Ergänzend finden am Campus darüber hinaus kürzere Unterrichtseinheiten zu verschiedenen didaktischen Schwerpunkten (sog. Aufbaumodule) statt. Hierdurch wird das Ziel verfolgt, ein niedrigschwelliges Angebot zur kontinuierlichen Weiterbildung und eine Basis

zur Netzwerkbildung zu schaffen. Angeboten werden u. a. Workshops zum Präsentieren, zur Praxisberatung für die Unterrichtsveranstaltungen und derzeit verstärkt für die Nutzung digitaler Medien für den Unterricht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung die Aktualisierung der Hochschulen in Hinblick auf die personelle Ausstattung zur Kenntnis: Die von den Gutachter:innen monierte (Nach-)Besetzung von vier Professuren bezog sich auf die personelle Ausstattung der HAW Hamburg. Eine Professur mit der Denomination „Hebammenwissenschaft“ wurde zum 01.03.2022 adäquat nachbesetzt. Die Professur „Psychologie in der Hebammenwissenschaft“ (28 SWS im Studiengang) ist derzeit ausgeschrieben. Der Zeitplan der HAW Hamburg sieht vor, dass die Berufungsvorträge im Mai 2022 erfolgen und die Besetzung bis zum Wintersemester vorliegt. Die Professur „Recht im Gesundheitswesen“ ist mit 13 SWS für den Studiengang eingeplant und wird im Wintersemester 2022/2023 ausgeschrieben. Die Gutachter:innen schätzen die Berufungen als ausreichend konkretisiert ein und legen die Besetzungen der Begutachtung zugrunde. Sie weisen darauf hin, dass eine spätere oder Nicht-Besetzung eine wesentliche Änderungsanzeige zu Folge haben müsste. Über eine weitere Professur wird im Sommersemester 2022, sowohl im Hinblick auf die Widmung als auch bezogen auf den Zeitplan für die Berufung, entschieden. Die Professur ist studiengangspezifisch und mit 28 SWS in der Lehrverflechtungsmatrix eingeplant. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist es notwendig, diese Professur zu konkretisieren. Die Hochschule hat hierzu die Widmung sowie den Zeitplan der Berufung mitzuteilen.

Für die UHH/Medizinische Fakultät teilen die Hochschulen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife die Besetzung von zwei Stellen wissenschaftlicher Mitarbeit im Umfang von 10 SWS mit. In Bezug auf die personelle Ausstattung an der UHH/Medizinischen Fakultät bzw. am UKE wären nach Meinung der Gutachter:innen überdies die Besetzung von Professuren mit der Denomination „Hebammenwissenschaft“ mit einer Person mit der Berufszulassung als Hebamme wünschenswert.

Unter Berücksichtigung des Personalaufwuchsplanes und der Auflage halten die Gutachter:innen die im Selbstbericht sowie in der Lehrverflechtungsmatrix und den Lehrendenprofilen dargelegte personelle Ausstattung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht für adäquat. Sie beziehen dabei die Unterstützung in der Lehre durch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit ein. Die Lehrenden in den Skills Labs sind im Skills Labs-Konzept der Hochschulen ausgewiesen (siehe § 12 Abs. 1 StudAkkV). Die Gutachter:innen halten auch die Verbindung von Forschung und Lehre an den kooperierenden Hochschulen angesichts des Personaltableaus für gewährleistet.

Hinsichtlich der Personalauswahl und -qualifizierung beschreiben die Hochschulen nach Meinung der Gutachter:innen jeweils ausreichende und geeignete Maßnahmen. Die Gutachter:innen befürworten die Ausführungen der Hochschulen zur Förderung und zum Aufbau des akademischen Nachwuchses an berufungsfähigen Kandidat:innen und sehen dafür den kooperativen Studiengang als besonders geeignet an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Eine studiengangspezifische Professur an der HAW Hamburg mit einem Lehrumfang von 28 SWS ist derzeit noch nicht besetzt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

1. Die studiengangspezifische Professur an der HAW Hamburg ist im Sommersemester 2022 durch Widmung und Zeitplan für die Berufung zu konkretisieren.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: In Bezug auf die personelle Ausstattung an der UHH/Medizinischen Fakultät bzw. am UKE wäre die Besetzung von Professuren mit der Denomination „Hebammenwissenschaft“ mit einer Person mit der Berufszulassung als Hebamme wünschenswert

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Auf Ebene des nichtwissenschaftlichen Personals ist dem Studiengang an der **HAW Hamburg** eine Verwaltungsstelle im Umfang von einem VZÄ (Vollzeitäquivalent) für die Koordinationsstelle für Praxiseinsätze im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ zugeordnet. Für die Lehre stehen den Studierenden der „Hebammenwissenschaft“ sämtliche Räume des Standorts Alexanderstraße 1 zur Verfügung. Dazu gehören u. a. 39 Seminar- und Gruppenräume mit 16 bis 50 Plätzen. Hinzu kommen drei Räume, in denen drei PC-Pools mit 13 bis 39 Plätzen zur Verfügung stehen.

Für die Studiengänge „Pflege (dual)“ (B.Sc.), „Pflege“ (M.Sc.), „Hebammenwissenschaft“ (dual) (B.Sc.) und „Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management“ (B.Sc.) steht an der HAW Hamburg seit dem Wintersemester 2021/2022 ein interdisziplinäres Skills Lab zur Verfügung. Derzeit steht eine Etage mit sieben Räumen auf ca. 235 qm zur Verfügung. Die Räume sind in der Grundausstattung nach Versorgungssettings der Pflege gegliedert: (a) ambulante, häusliche Versorgung, (b) pflegerische Akutversorgung: Krankenhaus, und (c) pflegerische Langzeitversorgung – Pflegeheim. Im Weiteren bestehen ein Technikraum, ein Besprechungsraum, ein Notfallraum sowie ein Lager. Für den Hebammenstudiengang werden die Räume zur Skills Lab Lehre mit spezifischen Materialien für die Settings und Lehr-Lern-Situationen angepasst. Das künftige interdisziplinäre Skills Lab umfasst insgesamt 27 Räume über zwei Etagen mit ca. 679 qm. U. a. wird ein Simulationsraum speziell für den Hebammenstudiengang aufgebaut.

An der **Universität Hamburg** stehen dem Studiengang an der Medizinischen Fakultät auf der Ebene des nichtwissenschaftlichen Personals ein VZÄ für die Studiengangkoordination, ein VZÄ für Assistenz Tätigkeiten und operatives Geschäft und ein 0,4 VZÄ für die Koordination des Auswahlverfahrens zur Verfügung. An Lehrräumen stehen sieben Hörsäle für die an der Medizinischen Fakultät angesiedelten Studiengänge zur Verfügung. Alle Hörsäle sind mit moderner Projektions- und Audiotechnik (Beamer, Lautsprecher- und Mikrofonanlage) sowie Schreibtäfel ausgestattet und stehen dem Studiengang „Hebammenwissenschaft“ gleichberechtigt zur Verfügung. Hinzu kommen zwei Seminarräume, die ausschließlich dem Studiengang „Hebammenwissenschaft“ zur Verfügung stehen. Im Campus Lehre und im Gebäude N45 können zusätzlich, je nach Verfügbarkeit, 24 weitere Seminarräume mit 21 bis 60 Plätzen und 21 Gruppenräume mit jeweils ca. 15 Plätzen mitbenutzt werden. Zwei Räume im Campus Lehre wurden 2021 erweitert, damit diese als weitere Seminarräume für den Studiengang „Hebammenwissenschaft“ zur Verfügung stehen.

Das Skills Lab, mit der Bezeichnung „MediTreff“ („Medizinisches Trainingszentrum eigener Fähigkeiten und Fertigkeiten“), mit einer Größe von 400 qm und 60 Arbeitsplätzen, wird von acht Studienkohorten, neben Studierenden der Hebammenwissenschaft, belegt. Es bietet den Studie-

renden innerhalb einer multimedialen Lernumgebung die Möglichkeit, klinisch-praktische Tätigkeiten zu trainieren. Für den Hebammenstudiengang wurden 2020 zwei Hebammen-Skills Labs eingerichtet, in denen die Studierenden sich anhand verschiedener Simulatoren und Modelle selbstständig oder im Rahmen der Lehrveranstaltungen die notwendigen Kenntnisse aneignen können. Mit der „SimMom“ haben die Studierenden die Möglichkeit mit einem modernen Ganzkörper-Geburtssimulator die erzielten Fähigkeiten einzuüben. Die Skills Labs sind außerdem unter anderem mit zwei weiteren Geburtssimulatoren, Kreißsaalzubehör und geburtshilflichen Phantomen ausgestattet. Acht weitere Skills Labs im MediTreff stehen den Studierenden des Studiengangs für das interprofessionelle Lernen zur Verfügung.

Die Hochschulen haben den Gutachter:innen angesichts der virtuellen Vor-Ort-Begutachtung Foto-Dokumentationen der Skills Labs zur Verfügung gestellt.

Die Fachbibliothek Soziale Arbeit & Pflege an der **HAW Hamburg** bietet einen Bestand von 37.314 Printmedien bei einem Gesamtbestand von ca. 217.210 Medien, alles inklusive Fachzeitschriften, 72.409 E-Books und 2.457 digitale AV-Materialien, 19.184 E-Journals und 31 Datenbanken (Stand: 2020). Die Fachbibliothek Soziale Arbeit & Pflege sowie die anderen Fachbibliotheken an der HAW Hamburg stehen an fünf Tagen die Woche zur Verfügung (Montag - Donnerstag 09:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr). Sie erweitern ihre Bestände ständig, mit zunehmendem Schwerpunkt auf digitale Medien. Die Ausgaben für den Erwerb neuer Medien lagen bezogen auf die Fachbibliothek Soziale Arbeit & Pflege im Jahr 2020 bei 57.323, – Euro insgesamt. Davon wurden 12.500, – Euro in den Aufbau der Grundlagenliteratur für den Hebammenstudiengang investiert, sowohl hinsichtlich Printmedien als auch E-Books und E-Journals. Speziell für den Studiengang „Hebammenwissenschaft“ wurden im Jahr 2020 insgesamt 207 Print- und E-Medien in den Bereichen Geburtshilfe, Gynäkologie, Prävention und Entwicklungspsychologie angeschafft sowie die Zeitschriften „Die Hebamme“ und „Deutsche Hebammen-Zeitschrift“. Daneben besteht der Zugang zu vielen weiteren Zeitschriften im Bereich Gesundheit, Pflege, Psychologie und Pädagogik hauptsächlich in den Fachbibliotheken Soziale Arbeit & Pflege sowie Life Sciences. Die Datenbank CINAHL ist zum Teil speziell auf den Hebammenbereich ausgerichtet. Die interdisziplinären Datenbanken Solit und Academic Search Elite enthalten ebenfalls Literatur zum Hebammenbereich. Den Studierenden und Mitarbeiter:innen stehen 55 Benutzerarbeitsplätze, darunter elf Computerarbeitsplätze, zur Verfügung.

In der Ärztlichen Zentralbibliothek (ÄZB), die zentrale Fachbibliothek der Medizinischen Fakultät der **Universität Hamburg**, haben die Studierenden Zugriff auf einen Gesamtbestand (Stand 2020) an 281.628 Printmedien (inklusive Fachzeitschriften), 50.882 E-Books, 865.000 E-Journals, 440 DVDs/CDs und 35 Datenbanken. Die Bibliothek steht den Studierenden als größte medizinische Fachbibliothek Norddeutschlands sieben Tage in der Woche zur Verfügung. Sie erweitert ihre Sammlung jährlich, die Ausgaben für den Erwerb neuer Medien lagen im Jahr 2020 bei 1,5 Millionen Euro. Speziell für die Studierenden des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ gibt es zurzeit 15 Fachzeitschriften so wie das „American Journal of Perinatology“ und „Die Hebamme“ sowie verschiedene Lehrbücher zum Thema Geburtshilfe, Gynäkologie und Prävention. Auch die Datenbank CINAHL ist zum Teil speziell auf den Hebammenbereich ausgerichtet. Die Bibliothek ist mit 255 Arbeitsplätzen ausgestattet, 61 davon mit PC. Neben der ÄZB stehen den Studierenden auch die allgemeinen Bibliotheken der Universität Hamburg zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten anhand der Foto-Dokumentation der Skills Labs einen Eindruck von der diesbezüglichen sächlichen Ausstattung der Hochschulen gewinnen. Zudem sind im nachgereichten Skills Labs-Konzept die jeweilige Ausstattung der Skills Labs an den kooperierenden

Hochschulen aufgeführt und gelistet. Die Gutachter:innen halten in den Unterlagen und ergänzend in den Gesprächen ein ausreichende allgemeine und studiengangspezifische sächliche und räumliche Ausstattung für dargelegt. Die studiengangsbezogene mediale Ausstattung in den Bibliotheken ist ebenfalls gut. Sie schätzen auch den Umfang des nichtwissenschaftlichen Personals für die Koordinierung des Studiengangs, insbesondere für die Kommunikation mit den Praxiseinrichtungen, und zur Betreuung der Studierenden als ausreichend ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 MRVO](#)

Sachstand

Die im Studiengang vorgesehenen Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsformen sind in § 10 SPO definiert und geregelt. Ebenda sind auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Folgende Prüfungsformen werden eingesetzt: Klausur, mündliche Prüfung, praktische Prüfung, Referat, Hausarbeit, Fallstudie, Projektleistung, Portfolio, Praktikumsbericht.

Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der Modulprüfung voraus. Die Prüfungen sind modulbezogen festgelegt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede Prüfungsleistung einzeln bestanden werden. Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus der Modultabelle der SPO. Je nach didaktischem Konzept und je nachdem, welche zu erwerbenden Kompetenzen überprüft werden sollen, stehen den Lehrenden mehrere Prüfungsformate zur Auswahl. Die Prüfungsart wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. In Modulen kann auch die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, die nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Pro Semester sind zwischen drei und fünf Prüfungen vorgesehen. Bei Modulen im Umfang von 20 CP (Praxismodule) sind maximal drei Prüfungsleistungen vorgesehen.

Die staatliche Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der HebStPrV. Sie wird in den letzten beiden Studiensemestern durchgeführt. Hierfür wird zugelassen, wer alle Module des ersten bis fünften Semesters erfolgreich abgeschlossen hat. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung findet in den Modulen M17 und M18 statt. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung findet im Modul M19 statt. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen und findet im Modul M20a und M20b statt.

Wiederholungsprüfungen werden angeboten. Die Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungen ist in § 17 SPO definiert und geregelt. Nicht bestandene Studienleistungen und Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Handelt es sich um eine Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, darf diese nur einmal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

Sowohl an der Universität Hamburg als auch an der HAW Hamburg werden Prüfungs- und Studienordnungen nur vom Präsidium genehmigt und anschließend veröffentlicht, wenn sie eine Rechtsprüfung durchlaufen haben. Die durchgeführte Rechtsprüfung durch die HAW Hamburg für die Prüfungs- und Studienordnung in der ursprünglich eingereichten Fassung und die Zugangs- und Auswahlordnung wurde bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden der ersten Kohorte monieren einen nicht ausgeglichenen Prüfungsmix im ersten Semester (siehe Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 zum Thema Kommunikation). Die Gutachter:innen halten einen hohen Abstimmungsbedarf und effiziente Kommunikationsstrukturen im Studiengang für erforderlich, was von den Hochschulen zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, z. B. durch ein Organigramm oder eine Liste an Ansprechpersonen, bereits auf den Weg gebracht war.

In Bezug auf die staatliche Prüfung thematisiert die Vertreterin der Sozialbehörde, dass diese, zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung und ein Jahr bevor die staatliche Prüfung für die erste Kohorte ansteht, in der SPO und im Modulhandbuch noch nicht rechtskonform geregelt und hinreichend organisiert ist, insbesondere in Hinblick auf den zeitlichen Ablauf. Auch die Gutachter:innen monieren diesen Punkt. Die Hochschulen bereiten derzeit einen Workshop unter Beteiligung von Praxisanleiter:innen vor, in dem Fragen der Zulassung, des zeitlichen Ablaufs und des Zeitpunktes der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung sowie den Ort der praktischen Prüfung und das Setting (Simulation) zu klären sind. Die Gutachter:innen halten es für notwendig, dass die Hochschulen die staatliche Prüfung rechtskonform ausgestalten. Sie sehen hierbei die Sozialbehörde in der Verantwortung für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die staatliche Prüfung und halten deren Gewährleistung von der Auflage zur Einreichung der Entscheidung der Sozialbehörde – Amt für Gesundheit in Hinblick auf die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben nach § 12 HebG für umfasst.

Im Übrigen schätzen die Gutachter:innen die Prüfungen als modulbezogen und kompetenzorientiert ein. Sie halten die jeweiligen Modul-Prüfungsformen für geeignet, um die erreichten Lernergebnisse der Studierenden zu überprüfen. Die überarbeitete Prüfungsordnung ist in genehmigter Form einzureichen wie bereits unter Kriterium § 12 Abs. 1 beauftragt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Anliegen der beteiligten Hochschulen ist es, ein Studienangebot bereitzustellen, welches in der Regelstudienzeit studiert werden kann. Die Praxispartner:innen legen den beteiligten Hochschulen für jede:n Studierende:n einen Praxisplan vor, damit auch in den berufspraktischen Anteilen ein geplantes und verlässliches Vorgehen erreicht wird. Des Weiteren haben die Studierenden durch die Bereitstellung des Stundenplans mitsamt Nennung der Lehrenden, Lernzieldefinitionen und Prüfungen auf den Plattformen „Moodle“ und „iMEDCampus“ zu jedem Zeitpunkt des Studiums einen entsprechenden Überblick über ihre Lehrveranstaltungen.

Die Lernorte für die Studierenden sind zwei Hochschulen (inkl. der Skills Labs) sowie klinische und außerklinische Praxiseinrichtungen. Bei der Studiengangorganisation bzw. der Semesterstruktur wird sichergestellt, dass die Studierenden keine Überschneidung der Lernorte haben. Durch den regelmäßigen Austausch mit den Praxisstätten im Beisein von Hebammenstudierenden wird die Theorie-Praxisverzahnung und der studentische Workload permanent reflektiert. Des Weiteren sieht das HebG die Praxisbegleitung durch die Hochschulen vor. Mit diesen beiden Instrumenten wird ermittelt, ob der im Studiengangkonzept dargelegte Arbeitsaufwand auch dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.

In einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums erhalten die Studierenden sowohl von den Lehrenden und weiteren Mitarbeitenden als auch von Studierenden höherer Semester umfassende Informationen über alle den Studiengang betreffenden Aspekte. Diese Studienfachberatung gemäß § 6 SPO ist für die Studierenden verpflichtend und hat als Ziel, über die Studienziele, Studienaufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung der Prüfungen sowie über das Berufsfeld zu unterrichten. Neben der Studienfachberatung stehen den Studierenden zahlreiche Unterstützungs- und Beratungsangebote beider Hochschulen entlang des Student-Life-Cycle zur Verfügung: z. B. die psychologische Beratung, die Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung oder die Beratung bei Konflikten und Diskriminierung. Die zahlreichen Angebote sind auf den Webseiten der Hochschulen nachzulesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die während der Vor-Ort-Begutachtung eingereichten Semesterstrukturpläne haben für das Verständnis des zeitlichen Ablaufs des Studiengangs sowie die Einteilung des Workloads an den unterschiedlichen Lernorten wesentlich beigetragen. Die Gutachter:innen konnten sich dadurch ein Bild von der Organisation des Studiums machen. Aus den im Sachstand dargelegten Aspekten sowie aus Semesterstrukturplänen geht hervor, dass die Hochschulen einen für die Studierenden planbaren und verlässlichen Studienbetrieb organisieren. Die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gewährleistet. Eine angemessene Prüfungsdichte wird nach Einschätzung der Gutachter:innen in jedem Semester sichergestellt, da die Module mindestens einen Umfang von fünf CP aufweisen und für die Mehrzahl der Module nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist. Bei Modulen mit einem Umfang von 20 CP sind maximal drei Prüfungsleistungen vorgesehen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel. Die Hochschulen haben nach Meinung der Gutachter:innen geeignete Maßnahmen dargelegt, um die Arbeitsbelastung der Studierenden regelmäßig zu validieren. Zielgerichtete Beratungs- und Betreuungsangebote gibt es nach Einschätzung der Gutachter:innen an beiden Hochschulen ausreichend.

Die Studierenden halten die Studienorganisation für aufwändig. Sie sind jedoch insgesamt gut informiert. Aus ihrer Sicht ist der Studienbetrieb verlässlich. Sie weisen auf Anfangsschwierigkeiten wie eine verbesserungswürdige Abstimmung mit den Praxiseinrichtungen und manchmal widersprüchliche oder späte Informationen hin. Die Gutachter:innen stellen Verbesserungen in der Studierbarkeit des Studiengangs durch die Integration des Praktikums zur Berufsfelderkundung in kreditierte Praxiszeit (siehe Kriterium § 8) fest.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

§ 13 HebG und §§ 6 und 7 HebStPrV sehen Kooperationen zwischen Hochschule bzw. Hochschulen und Praxiseinrichtungen vor, um die notwendigen berufspraktischen Anteile im Stundenumfang von mindestens 2.200 Stunden zu gewährleisten. Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch eine Praxisanleiter:in im Umfang von mindestens 25 % der zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird.

§ 9 der Vereinbarung zwischen der HAW Hamburg und der UHH/Medizinische Fakultät bezogen auf die Durchführung des hochschulübergreifenden dualen Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ vom 16.09.2019 legt dar, dass die beteiligten Hochschulen bundesgesetzlich vorgegebene Kooperationen mit Geburtskliniken unterhalten, um den Studiengang anbieten zu können. Die Kooperationsverträge mit den Praxiseinrichtungen Evangelisches Amalie Sieveking Krankenhaus, Katholisches Marienkrankenhaus und dem Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf sind Anlagen zum Selbstbericht. Ferner belegt ein detaillierter Praxisplan mit Angaben zum jeweiligen Zeitfenster für den Einsatz sowie zu den jeweiligen Einsatzbereichen, der wiederum auf Basis des hochschulischen Curriculums entwickelt wird, dass die semesterspezifischen Lernziele erreicht werden können. Zudem wird die Praxis durch die Hochschulen begleitet, sodass für diese berufspraktischen Anteile Leistungspunkte vergeben werden können. Ebenso wird die Praxisanleitung vonseiten der Praxispartner:innen sichergestellt. Die integrierten Praxiseinsätze sind in § 8 SPO geregelt. Die Hochschulen tragen die Gesamtverantwortung für die Koordination der in das Studium integrierten berufspraktischen Praxiseinsätze. Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg übernimmt die Koordination für die Praxiseinsätze in den beteiligten Kliniken und Krankenhäuser, die HAW Hamburg übernimmt die Koordination für die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen und bei den ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses. Dieser ernennt zudem je eine:n Beauftragte:n für Praxisangelegenheiten aus der HAW Hamburg und der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg und jeweils eine:n Stellvertreter:in aus beiden Hochschulen, die:der die Studierenden in allen Fragen des hochschulgelenkten Praxiseinsatzes berät und unterstützt.

Neben dem Studierendenstatus sind die Studierenden auch angestellte Auszubildende der verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Der Studierendenstatus gilt nur unmittelbar in Verbindung mit diesem Vertrag und vice versa. Diese Vertragsbindung gilt über die gesamte Studiendauer (Musterverträge zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und Studierenden liegen vor). Über diese Verträge werden nachgelagert die klinischen und außerklinischen praktischen Einsatzorte vertraglich eingebunden.

Die Praxiseinsätze werden von den Hochschulen intensiv fachlich begleitet und wechseln sich mit hochschulischen Theorie- und Skills Lab-Einheiten ab, um sowohl den Theorie-Praxis-Transfer zu optimieren, als auch den wissenschaftlich-theoretischen Input der Hochschulen direkt mit praktischen Erfahrungen zu verknüpfen. Ferner haben die beiden Hochschulen ein umfangreiches Praxisbegleitheft für die klinischen sowie ambulanten Praxiseinsätze entwickelt und vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept verzahnt sowohl auf struktureller als auch auf inhaltlicher Ebene theoretische und berufspraktische Lehreinheiten in einer Weise, die den Herausforderungen eines dualen Angebotes gerecht wird. Durch die Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Hochschulen und mit den vPEs nach § 15 HebG sowie den Muster-Ausbildungsverträgen der vPEs mit den Studierenden nach § 27 HebG halten die Gutachter:innen die vertragliche Verzahnung des dualen Studienmodells für ausreichend begründet. Wünschenswert wäre die Entwicklung von Qualitätsanforderungen für die vPEs sowie der weiteren Praxiseinsatzorte unter Berücksichtigung des Aspekts eines respektvollen Umgangs in der Geburtshilfe, wie sie auch die Studierenden des Hebeammenstudiengangs in ihrem eingebrachten Papier fordern. Hierzu weist die Vertreterin der Sozialbehörde im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung auf eine mögliche Weiterentwicklung der gesetzlichen Vorgaben in Hamburg hin, wonach sowohl für den klinischen als auch für den außerklinischen Bereich gemeinsame Qualitätsanforderungen für den berufspraktischen Teil der

Hebammenausbildung durch die jeweiligen Hochschulen und Universitäten sowie der Landesvertretung des Deutschen Hebammenverbandes im Benehmen mit der zuständigen Behörde festzulegen wären. Sollte die Gesetzesänderung beschlossen werden, wären die Qualitätsanforderungen in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen und den Praxiseinrichtungen aufzuführen. Die Gutachter:innen begrüßen diese Weiterentwicklung.

Für die Verdeutlichung der systematischen organisatorischen Verzahnung der Lernorte an den kooperierenden Hochschulen mit den Praxiseinrichtungen haben die Hochschulen Semesterstrukturpläne entwickelt. Das Organigramm zum Studiengang sowie die Liste an Ansprechpersonen schaffen Transparenz und helfen darüber hinaus bei der Organisation des Studiengangs.

Die systematische inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis ist im Modulhandbuch angelegt und wird durch das in Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 – 3 beauftragte Praxiskonzept ergänzt. Die Gutachter:innen verweisen auf weitere Anforderungen des HebG und der HebStPrV an die Praxiseinsätze, die von der Sozialbehörde auf ihre berufsrechtliche Eignung hin überprüft werden, beispielsweise in Hinblick auf die Dokumentation von Tätigkeiten im Praxisbegleitheft oder den persönlichen Vor-Ort-Besuch im Rahmen der Praxisbegleitung. Um den Kompetenzerwerb in den außerklinischen Einrichtungen sicherzustellen, empfehlen die Gutachter:innen in die Kooperationsvereinbarungen der vPEs mit den ambulanten Einrichtungen bzw. freiberuflichen Hebammen eine Verpflichtung auf den Praxisplan aufzunehmen. Als wichtiges Bindeglied zwischen Theorie und Praxis und als ein wesentlicher Punkt zur Verknüpfung der dualen Elemente sehen die Gutachter:innen die Trainings und Simulationsübungen in den Skills Labs. Diesbezüglich hat das nachgereichte Skills Labs-Konzept zu einem Verständnis des Kompetenzerwerbs an diesen Lernorten beigetragen. Gleichwohl merken die Studierenden an, dass die Verknüpfung der Lehrveranstaltungen mit den in den Praxiseinsätzen zu vermittelnden Kompetenzen aus ihrer Sicht zu verbessern wäre.

Abschließend stellen die Gutachter:innen hinsichtlich der Dualität des Studiengangs noch einmal die komplexe Anlage des Studiengangskonzepts fest und verweisen auf das unter Kriterium § 12 Abs. 1 angeregte Kommunikationskonzept.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen: Die Kooperationsvereinbarungen der vPEs mit den ambulanten Einrichtungen bzw. freiberuflichen Hebammen sollten eine Verpflichtung auf den Praxisplan enthalten. Wünschenswert wäre zudem die Entwicklung von Qualitätsanforderungen für die vPEs sowie der weiteren Praxiseinsatzorte unter Berücksichtigung des Aspekts eines respektvollen Umgangs in der Geburtshilfe.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Medizinische Fakultät repräsentiert die wissenschaftliche Seite des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE). Ihr Ziel ist der medizinische Fortschritt durch Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung in der medizinischen Wissenschaft. Die Fakultät ist eng mit der klinischen Seite des UKE – der Hochschulmedizin – verknüpft. Gemeinsam bilden sie Studierende in

der Medizin und Zahnmedizin in integrierten Modellstudiengängen aus. Dieses Konzept der engen Verzahnung von Theorie und Praxis wird auch im Hebammenstudiengang angewandt.

Übergeordnetes Ziel des Curriculums an der Medizinischen Fakultät ist es, die Studierenden der Hebammenwissenschaft schrittweise an evidenzbasiertes Handeln heranzuführen und auf die klinischen Einsätze im Rahmen des Studiums vorzubereiten. Anhand ausgewählter praxisnaher Fallbeispiele werden Lehrinhalte fächerübergreifend unter Hinzuziehen der medizinischen Expertise in Form von Lernspiralen mit aufsteigender Komplexität über die Semester unterrichtet und unmittelbar im anschließenden Praxiseinsatz erprobt. Überdies wird eine Implementierung gemeinsamer Lerneinheiten mit Studierenden der Medizin angestrebt und evaluiert, um die interprofessionelle Zusammenarbeit frühzeitig zu fördern. Gezielte Einblicke in Forschungsprojekte der Medizinischen Fakultät fördern das wissenschaftliche Denken und evidenzbasiertes Handeln.

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung an der HAW Hamburg orientiert sich schwerpunktmäßig an genuinen Hebammenkompetenzen. Die genuine Hebammentätigkeit verknüpft naturwissenschaftliche mit hermeneutischen Kompetenzen, um die individuelle Lebenssituation und das Lebensweltkonzept der jeweiligen werdenden und jungen Mütter in den Blick zu nehmen. Dabei werden die fächerübergreifenden Expertisen der anderen Studiengänge des Departments Pflege und Management einbezogen. Der Blickwinkel auf die körperlich-seelischen Prozesse von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit ist ein salutogenetischer; die Unterstützung der physiologischen Prozesse unter Einbezug individueller Faktoren und Ressourcen und auf der Basis externer und interner Evidenz wird als Schwerpunkt der Hebammentätigkeit in den Mittelpunkt gerückt.

An der HAW Hamburg und an der UHH/Medizinischen Fakultät werden unter anderem durch die regelmäßige Teilnahme sowie aktive Beteiligung an hebammenwissenschaftlichen Kongressen eine kontinuierliche, kritische Auseinandersetzung mit aktuellen fachlichen, wissenschaftlichen und berufspolitischen Diskursen im Bereich der Hebammenwissenschaft und ihren Bezugswissenschaften (Medizin, Psychologie, Sozialwissenschaften, Pflegewissenschaft, Anthropologie u. a.) gewährleistet. Damit wird der neueste Stand der Forschung systematisch in die Lehre einbezogen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des gemeinsamen Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen wird den Gutachter:innen das Verständnis der Hochschulen vom Modulhandbuch im Rahmen der Erstakkreditierung als „work in progress“ deutlich. Zur Studiengangentwicklung wurde für zwei Jahre eine Projektsteuerungsgruppe eingerichtet und es fanden u. a. Workshops unter Beteiligung der beiden Hochschulen sowie externer, sachverständiger Personen statt. Auch die Berufungspolitik der Hochschulen wurde an der Studiengangentwicklung ausgerichtet. Ferner haben die systemakkreditierten Hochschulen nach Einschätzung der Gutachter:innen Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, etwa eine flächendeckende Lehrevaluation, die in Gesprächen zum Semesterende ausgewertet und ggf. in Maßnahmen umgesetzt wird. Die Aktualisierung des Modulhandbuchs ist eine dieser Maßnahmen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden nach Auffassung der Gutachter:innen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Sowohl die Universität Hamburg als auch die HAW Hamburg sind systemakkreditierte Hochschulen. Beide Hochschulen verfügen somit über Qualitätsmanagementsysteme für den Bereich Studium und Lehre. Für die Akkreditierung des dualen Bachelorstudiengangs haben die Hochschulen sich für eine Programmakkreditierung entschieden.

Die Hochschulen richten gemäß § 3 der Vereinbarung vom 19.09.2019 (Kooperationsvertrag) zur Organisation des Studiengangs einen Gemeinsamen Ausschuss ein (zur Zusammensetzung siehe § 3 Abs. 2). Entsprechend § 4 dieser Vereinbarung ist der Gemeinsame Ausschuss u. a. für die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Studiengangs verantwortlich. Für die Entwicklung geeigneter Verfahren zur Evaluation des Studiengangs und für die Durchführung der Evaluation ist nach § 13 Absatz 4 die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg federführend zuständig. Gemeinsam werden die Instrumente zur Modul- und Semesterevaluation entwickelt.

Die studentische Evaluation hat zum Ziel, die Qualität der Lehrveranstaltungen, der Praxisanteile sowie der Studien- und Prüfungsorganisation zu sichern und zu verbessern. Institutionelle sowie strukturelle Rahmenbedingungen der Lehre sind daher ebenso Gegenstand der Evaluation wie die Lehrangebote selbst. Neben der studentischen Evaluation der Lehre werden daher auch übergreifende Studiengangbefragungen durchgeführt.

Die Arbeitsgruppe Lehrevaluation des Prodekanats für Lehre an der Medizinischen Fakultät ist federführend für die Verfahrensentwicklung und -durchführung zuständig. Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung der HAW Hamburg wird entsprechend beteiligt. Für die Durchführung wird das Evaluationssoftware-Modul „WebQ“ innerhalb des UKE-eigenen Studiengangverwaltungssystems „iMED Campus“ verwendet. Grundsätzlich erfolgt die Lehrevaluation am Semesterende und beinhaltet Fragen zu modul- und hochschulübergreifenden Aspekten sowie modulbezogenen Faktoren. Innerhalb der Module werden Fächer respektive Lehrveranstaltungen differenziert evaluiert. Neben Zufriedenheitsfragen werden hier auch Items zur Struktur und Didaktik der Lehrveranstaltungen eingesetzt. Die Gestaltung der Fragebögen erfolgt unter Beteiligung der verantwortlichen Gremien sowie der Lehrpersonen. Zu festgelegten Zeitpunkten im Studium werden Studiengangbefragungen durchgeführt. Schwerpunkt dieser Befragungen ist, neben übergreifenden Aspekten zum Studium (Studierbarkeit, Konzept, Prüfungen, Ausstattung), die Erfassung von Selbsteinschätzungen der Studierenden zum Kompetenzerwerb. Die Hochschulen haben ein Evaluierungskonzept für die Praxis erstellt, in dem die zwei unterschiedlichen Praxiseinsätze berücksichtigt werden. Die Evaluierung der in Modulen integrierten Praxiseinsätze sowie die Evaluierung der Praxismodule. Die integrierten Praxiseinsätze werden gebündelt am Ende des Semesters evaluiert. Zu den Praxismodulen werden die Studierenden unmittelbar anschließend befragt.

Die Datennutzung sowie die Verteilung der Ergebnisse sind an der Medizinischen Fakultät über die „Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg“ geregelt. An der HAW Hamburg ist die „Evaluationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ maßgeblich. Quantitative Evaluationsergebnisse werden ausschließlich in aggregierter Form weitergegeben. Personenbezogene Freitextkommentare werden nur an betroffene Lehrende persönlich berichtet. Die Satzung des UKE lässt intern auch eine

Weitergabe anonymisierter Freitextkommentare an Institutsleitungen und Gremien zu. Die Ergebnisse werden nach jedem Evaluationszeitpunkt aufbereitet und zuständigen Gremien, Leitungen sowie Lehrenden zur Verfügung gestellt. Somit wird sichergestellt, dass mithilfe dieses formativen Evaluationsansatzes die erzielten (Zwischen-)Ergebnisse genutzt werden können, um Interventionen bzw. Änderungen in der Studienganggestaltung und -organisation vorzunehmen. Die genannten Dokumente wurden eingereicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten die von den systemakkreditierten Hochschulen dargelegten Qualitätssicherungsinstrumente für geeignet, um daraus Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten. Für die Entwicklung und Durchführung der Lehrevaluation ist die Medizinische Fakultät/UHH federführend zuständig. Verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Studiengang ist der Gemeinsame Ausschuss. In den Unterlagen halten die Gutachter:innen Instrumente für ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen angemessen dargestellt. Sie empfehlen, das eingereichte Praxisevaluationskonzept im Zuge des Ausbaus des Studiengangs weiterzuentwickeln und zu konkretisieren sowie Befragungen bzw. Rückmeldungen der Praxiseinrichtungen zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Das Praxisevaluationskonzept sollte im Zuge des Ausbaus des Studiengangs weiterentwickelt und konkretisiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

An der HAW Hamburg setzt die Gleichstellungspolitik an den Strukturen der Hochschule und der Wissenschaftspolitik an und zielt auf ein egalitäres Geschlechterverhältnis. Gleichstellung wird als Querschnittsaufgabe verstanden. Im Struktur- und Entwicklungsplan, den Zielvereinbarungen sowie in den aktuellen Gleichstellungsplänen werden entsprechende Ziele und Maßnahmen definiert und regelmäßig evaluiert. In der Ordnung zur Umsetzung von Gleichstellung und Diversity sind Zuständigkeiten und Aufgaben sowie Ressourcen dafür geregelt. Es werden Ziele und Maßnahmen entwickelt, die intersektionale Diskriminierungen im Studium und in wissenschaftlichen, künstlerischen und anderen beruflichen Tätigkeiten an der Hochschule abbauen und verhindern. Die HAW Hamburg setzt sich für eine gerechte Verteilung von Sorgearbeit ein, sie ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert und unterstützt eine ausgeglichene Work-Life-Balance für Studierende und Beschäftigte. 2020 wurde der HAW Hamburg das Zertifikat „Vielfalt gestalten“ verliehen. Die HAW Hamburg setzt sich intensiv für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung ein. Der Inklusionsplan der HAW Hamburg stellt einen Aktionsplan zur Verbesserung der Studienbedingungen gesundheitlich beeinträchtigter Studierender dar.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg sind unter dem Dach des Gleichstellungsreferats die drei Säulen Geschlechtergerechtigkeit (Gender), Diversität (Diversity) und Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Familie) vereint. Hierbei stehen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit aller Geschlechter, der Integration und Etablierung von Diversitäts-Strategien, eine geschlechtergerechte Sprache sowie Aktivitäten zur Vereinbarkeit von Studium, beruflichen Aufgaben und Familie im Fokus. Gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen für Frauen wie das Ra-

hel Liebeschütz-Plaut Mentoring-Programm, zielgruppenspezifische Seminarangebote für Wissenschaftlerinnen und Doktorandinnen oder Seminare für weibliche Führungskräfte tragen zur Förderung des weiblichen Nachwuchses bei. Im Hinblick auf den akuten Mangel an Nachwuchs und Geschlechtergerechtigkeit geht es in Verbindung mit dem Hebammenstudiengang auch darum, auszuloten, wie zukünftig männliche und diverse Bewerber besser angesprochen werden könnten. Maßnahmen zur Integration werden am UKE durch die Beauftragte für Migration, Integration und Anti-Rassismus flankiert, die dem Vorstand zugeordnet ist. Die Kindertagesstätte des UKE ist ein weiterer zentraler Baustein zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Formal sind Regelungen zu Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich in der SPO verbindlich definiert: § 20 regelt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, § 27 regelt die Verfahren im Fall der Schwangerschaft und des gesetzlichen Mutterschutzes sowie der Elternzeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sichergestellt ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind auf Schwangere und Zeiten des Mutterschutzes ausgeweitet. Für Studierende mit Kindern sind Kitas sowohl an der HAW und als auch am UKE (Studierendenwerk) nutzbar. Der Studiengang ist als Vollzeit-Studium konzipiert. Eine strukturierte Teilzeit-Variante wird nicht angeboten. Die Hochschulen erläutern nachvollziehbar, dass individuelle Lösungen entsprechend den Bedarfen der Studierenden gesucht und gefunden werden. Die Medizinische Fakultät/UKE verweist darüber hinaus auf ihre Erfahrungen mit der individuellen Streckung der Studiendauer von Studierenden aus (Zahn-)Medizin-Studiengängen. Die Studierenden selbst halten genügend Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende mit Kind für gegeben. Diese Studierenden erleben die pandemiebedingten Online-Phasen als herausfordernd.

Die Gutachter:innen halten an beiden Hochschulen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen für gegeben, die im Studiengang umgesetzt werden. Sie betonen die angelegten Strukturen für die Nachwuchsförderung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der duale Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ wird in Kooperation der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf und der HAW Hamburg durchgeführt. Lernorte sind die kooperierenden Hochschulen, geburtshilfliche Kliniken, freiberuflich tätige Hebammen und hebammengeleitete Einrichtungen. In der Vereinbarung der beiden Hochschulen vom 16.09.2019 (Kooperationsvertrag) ist festgelegt, dass sie den dualen Bachelorstudiengang als wissenschaftsbasierten berufsqualifizierenden Studiengang in gemeinsamer Verantwortung durchführen. Das Studium umfasst Module beider Hochschulen zu gleichen ECTS-Anteilen, die in wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Form vermittelt werden. Dazu werden die Kompetenzen der beiden beteiligten Hochschulen genutzt. Für die Organisation des Studiengangs wurde ein Gemeinsamer Ausschuss gegründet, dessen Aufgaben in § 4 des Kooperationsvertrags hinterlegt sind.

Die Zulassung und die Immatrikulation erfolgt an der HAW Hamburg. Die Studierenden haben einen sogenannten Doppelstatus, sie sind sowohl an der HAW Hamburg als auch an der Universität Hamburg immatrikuliert. Für die statusrechtlichen Entscheidungen (z. B. Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Beurlaubung) ist die HAW Hamburg federführend zuständig.

Für die Entwicklung von Verfahren zur Evaluation, für die Durchführung der Evaluation sowie für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber ist die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg federführend zuständig, gemeinsam mit den Praxiseinrichtungen.

Die HAW Hamburg und die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg sind jeweils verantwortlich für das Lehrangebot der ihnen zugeordneten Module. Für Prüfungen, an denen beide Hochschulen beteiligt sind, wird der Prüfungsmodus gemeinsam festgelegt.

Für die Abnahme der Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung wird ein Ausschuss zur Berufszulassung eingesetzt (Examensausschuss).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen beschreiben die Hochschulen die Kooperation als erprobt. Die Hochschulen führen bereits gemeinsam Studiengänge durch, kooperieren in der Lehrerbildung und verfügen über hochschulübergreifende Gremien. Die Gutachter:innen nehmen die Nachsteuerungen der Hochschule zur Operationalisierung der Kooperation zur Kenntnis, beispielsweise hat sich der Gemeinsame Ausschuss mittlerweile eine Geschäftsordnung gegeben. Aus der Vereinbarung gehen nach Meinung der Gutachter:innen Art und Umfang der Kooperation hervor. Mit der vertraglichen Zuschreibung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gewährleisten die Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts.

In Bezug auf den Informationsaustausch und die Kommunikation zur Durchführung des Studiengangs verweisen die Gutachter:innen auf die Ausführungen unter Kriterium § 12 Abs. 1.

Überzeugend beschreiben die Hochschulen ihre Motivation im Studiengang das Beste aus zwei unterschiedlichen Hochschultypen zu kombinieren. Die HAW Hamburg verfügt über umfassende Erfahrung mit der Durchführung dualer Studiengänge sowie mit der Akademisierung der Gesundheitsberufe. Die UHH mit der Medizinischen Fakultät/UKE, deren Ausgestaltung auf dem Integrationsmodell (Die Medizinische Fakultät ist Teil des UKE) beruht, bringt ihre Erfahrung mit den Modellstudiengängen Medizin und Zahnmedizin ein und stellt ihre Anbindung an das UKE als Einrichtung der Patient:innenversorgung zur Verfügung.

Entsprechend den Vorgaben beider systemakkreditierter Hochschulen haben sie entschieden, für den hochschulübergreifenden Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ eine Programmakkreditierung durchzuführen: Die HAW Hamburg hat in der Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg vom 02.04.2020 festgelegt, dass hochschulübergreifende Studiengänge in der Regel eine Programmakkreditierung durchführen (Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg, S. 8). An der Universität Hamburg ist ebenfalls geregelt, dass bei hochschulübergreifenden Studiengängen eine Programmakkreditierung vorgesehen werden kann (Handbuch zur Qualitätssicherung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Hamburg, S. 39).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der Studiengang orientiert sich am Hebammengesetz (HebG) vom 22.11.2019 und an der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 08.01.2020.
- Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Einrichtung des dualen hochschulübergreifenden Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf am 25.03.2020 genehmigt.
- Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (jetzt „Sozialbehörde – Amt für Gesundheit“) der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 14.01.2020 der Festlegung der Module im Studiengang, mit denen das Erreichen des Studienziels, das im Rahmen der staatlichen Prüfung überprüft wird (§ 25 Absatz 2 HebG), zugestimmt.
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 12 HebG in Verbindung mit § 35 StudakkVO verbunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StudakkVO in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) und Begründung vom 06.12.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof.in Dr. Nicola H. Bauer, Hochschule für Gesundheit Bochum (seit 01.04.2022 Universität zu Köln)
 - Prof. Dr. Matthias Mertin, Hochschule Niederrhein, Krefeld
- b) Vertreterin der Berufspraxis

Andrea Sturm, Hebammen Verband Hamburg e.V.

c) Studierende

Luisa Strunk, Hochschule Osnabrück

Eine Vertreterin der Sozialbehörde – Amt für Gesundheit hat an der Begehung (§ 35 Abs. 2 der StudakkVO) teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	14.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	08.02.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreter:innen der Hochschulleitungen der HAW Hamburg, der UHH und des UKE; Vertreter:innen der Fakultäten der HAW Hamburg und des UKE; Programmverantwortliche und Lehrende beider Hochschulen einschließlich Vertreter:innen von Praxiseinrichtungen; Studierende; in den ersten drei Runden waren zudem jeweils eine Person aus dem Bereich Qualitätsmanagement/Akkreditierung der beiden Hochschulen anwesend.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Fotodokumentation der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Skills Labs und Simulationsräume beider Hochschulen

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)